

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0071/15/3.10.1

Düsseldorf, den 26.01.2016

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung  
der Vorbehandlungs- und Lackieranlage der  
Firma Lemken GmbH & Co. KG in Alpen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Lemken GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 19.01.2016 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage am Standort Weseler Straße 5 in 46519 Alpen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**Link zur Genehmigung:**                      [Link \(wird vom Web-Team eingefügt\)](#)

**BVT-Merkblatt:**                              Merkblatt über Beste verfügbare Technik in der Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln

**Link zu den BVT-Merkblättern**      [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Schubert



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Lemken GmbH & Co. KG  
Weseler Straße 5  
46519 Alpen

Datum: 19. Januar 2016

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0071/15/3.10.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Schubert  
Zimmer: 112  
Telefon:  
0211 475-1288  
Telefax:  
0211 475-2790  
hans-juergen.schubert@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Strahlanlage**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05.08.2015, zuletzt ergänzt am 02.11.2015 (Eingang am 04.11.2015)

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
  2. Nebenbestimmungen
  3. Hinweise

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0071/15/3.10.1**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 05.08.2015, zuletzt ergänzt am 02.11.2015 (Eingang am 04.11.2015), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Strahlanlage ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Lemken GmbH & Co. KG in Alpen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –  
4. BImSchV) die

Seite 2 von 15

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

der

**Vorbehandlungs- und Lackieranlage**

**am Standort**

**Lemken GmbH & Co. KG ,  
Weseler Straße 5, 46519 Alpen,  
Kreis Wesel, Gemarkung Drüpt, Flur , Flurstück  
577,576,329,,358,578,579**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**472 m<sup>2</sup>/h; Wirkbadvolumen 129 m<sup>3</sup> (unverändert)**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Änderungen:**

- a) Dritte Absaugung an der vorhandenen Strahlanlage 1 (BE 1.1) und Abluftreinigung Staubfilteranlage Typ VDS 16-SB ATEX**
- b) Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage (BE 1.2.1) und Abluftreinigung Staubfilteranlage Typ DM FC 24/25**
- c) Strahlnachreinigungsraum (BE 1.2.2) und Staubfilteranlage Typ DM FC 16/20 (Umluft)**
- d) Erweiterung der CALDAN Förderanlage, Typ PF 420**
- e) Kamin Absaugung 3 (BE 1.1) Höhe 11,8 m**
- f) Kamin Strahlanlage (BE 1.2.1) Höhe 14,9 m**
- g) Kamin (BE 1.2.2) Höhe 14,9 m**



## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Register Gutachten Sonstiges).

## 5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 2.360.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Bauggebühr (§ 54 BauO NRW), sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**7.832,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200000292517**



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW),**

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



## IV.

### Begründung

#### **A. Sachverhalt**

##### Genehmigungsantrag

Die Lemken GmbH & Co. KG betreibt am Standort, Weseler Straße 5 in 46519 Alpen eine Anlage zur Beschichtung von Landmaschinenteilen. Die bestehende Vorbehandlungs- und Lackieranlage soll durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Strahlanlage (BE 1.2.1) einer dritten Absaugung an der vorhandenen Strahlanlage 1 (BE 1.1) einem Strahlnachreinigungsraum (BE 1.2.2) und Erweiterung der CALDAN Förderanlage geändert werden. Die Lemken GmbH & Co. KG in 46519 Alpen hat für dieses Vorhaben am 05.08.2015, zuletzt ergänzt am 02.11.2015 (Eingang am 04.11.2015), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage gestellt.

#### **B. Sachentscheidung**

##### I. Formelle Voraussetzungen

###### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

###### 2. Genehmigungsverfahren

###### a) Verfahrensart

Die Vorbehandlungs- und Lackieranlage der Lemken GmbH & Co. KG ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage zur Beschichtung von Landmaschinenteilen. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage der Lemken GmbH & Co. KG durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Strahlanlage nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

#### b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung des bestehenden genehmigten Vorbehandlungs- und Lackieranlage, die bereits vor dem 07.01.2013 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 04.11.2015 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Der erforderliche AZB ist den Antragsunterlagen beigelegt (Register Gutachten Sonstiges).

#### c) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Immissionsschutz



Behörde	Zuständigkeit
	(Gewässerschutz VAWS)
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Alpen	Baurecht
Landrat des Kreises Wesel	Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesund- heitsvorsorge, Brandschutz

#### d) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts e) dargestellt.

#### e) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 3.9.1, Spalte 2 Buchstabe A des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das





beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

#### Betrachtung Lärm:

Nach dem Untersuchungsergebnis des Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner Kapellenweg 8, 48683 Ahaus vom



23. Juli 2015 Schallgutachten Nr. 03037615 ist der Nachweis erbracht, dass der Betrieb der genehmigungsbedürftigen bestehenden Anlage und Nebenanlagen sowie die Zusatzbelastung, ausgehend von der Änderung der Anlage um mehr als 6 dB(A) unter den rechtlich zulässigen Immissionsrichtwerten liegt.

Mit dem Gutachten in Kapitel 5.1, Tabelle 3 wurde der Schallleistungspegel der vorhandenen Quellen mit neuem Schalldämpfer (BE 1.1.24) auf  $L_{WA} = 77$  dB(A), (BE 1.1.25) auf  $L_{WA} = 76$  dB(A), (BE 1.1.26) auf  $L_{WA} = 77$  dB(A) festgelegt.

In Tabelle 4 wurde der Schallleistungspegel je neuer Quelle (BE 1.2) auf  $L_{WA} = 80$  dB(A) festgelegt.

Die Werte sind als Nebenbestimmung Nr.3.17 in der Anlage 2 festgeschrieben.

#### Betrachtung der staubförmigen Emissionen:

Gemäß der Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.

Der Gesamtstaub an Emissionen im Abgas der Strahlkammer (**BE 1.1 Filter 1 (Bestand)**) darf die Massenkonzentration von  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten –vergleiche Nebenbestimmung Nr. 3.1-. Bei einem genehmigten Abgasvolumenstrom von maximal  $33.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$  beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen  $0,165 \text{ kg/h}$ .

Der Gesamtstaub an Emissionen im Abgas der Strahlkammer (**BE 1.1 Filter 2 (neu)**) darf die Massenkonzentration von  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten –vergleiche Nebenbestimmung Nr. 3.1-. Bei einem genehmigten Abgasvolumenstrom von maximal  $19.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$  beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen  $0,095 \text{ kg/h}$ .

Der Gesamtstaub an Emissionen im Abgas der Nachreinigungskammer mit neuem Kamin (**BE 1.2.1 Filter 3 (Bestand)**) darf die Massenkonzentration



zentration von  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten –vergleiche Nebenbestimmung Nr. 3.1-. Bei einem genehmigten Abgasvolumenstrom von maximal  $15.120 \text{ Nm}^3/\text{h}$  beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen  $0,076 \text{ kg/h}$ .

Der Gesamtstaub an Emissionen im Abgas der Strahlkammer (**BE 1.2 (neu)**) darf die Massenkonzentration von  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten –vergleiche Nebenbestimmung Nr. 3.1-. Bei einem genehmigten Abgasvolumenstrom von maximal  $25.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$  beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen  $0,025 \text{ kg/h}$ .

Der Gesamtstaub an Emissionen im Abgas des Strahlnachreinigungsraumes (**BE 1.2.2 Filter Typ DM-FC 24/25**) darf die Massenkonzentration von  $5 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten –vergleiche Nebenbestimmung Nr. 3.1-. Bei einem genehmigten Abgasvolumenstrom von maximal  $4.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$  beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen  $0,020 \text{ kg/h}$ .

Mit den vorhandenen Quellen ergibt sich in Summe ein Emissionsmassenstrom an staubförmigen Stoffen von  $0,569 \text{ kg/h}$ , so dass der Bagatellmassenstrom der Nr. 4.6.1.1 TA Luft für staubförmige Emissionen von  $1 \text{ kg/h}$  weit unterschritten wird.

Diffuse Emissionen treten beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht auf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in diesem Genehmigungsverfahren eine Bestimmung der Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung für staubförmige Emissionen und Staubinhaltsstoffe nicht erforderlich ist.

Eine besondere örtliche Lage oder besondere Umstände, die etwas anderes ergeben könnten, liegen nicht vor.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Strahlanlage wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden



können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### Stellungnahme des Dezernates 52:

Das Dezernat 52 wurde zu dem gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG notwendigen Ausgangszustandsbericht (AZB) beteiligt und hat am 10.12.2015 seine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche vom Dezernat 52 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

#### Stellungnahme der Gemeinde Alpen

Seitens der Stadt Alpen werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

#### Stellungnahme des Kreis Wesel

Aus der Sicht des Kreises Wesel bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben. Die Prüfung des Kreises Wesel erfolgte aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz.

Sämtliche vom Kreis Wesel vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in den Anhang 2 zu dieser Genehmigung aufgenommen worden.

Vorbeugender Brandschutz:



Die geplanten Maßnahmen bedingen Änderungen der Rettungswegführung innerhalb der Halle. Dieser Umstand ist bereits im Baugenehmigungsverfahren zur Errichtung der Halle 14 erfolgt, so dass nun keine weiteren Auflagen erforderlich sind.

## 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Lemken GmbH & Co. KG, Alpen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 05.08.2015 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Vorbehandlungs- und Lackieranlage durch Errichtung und Betrieb einer zweiten Strahlanlage und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## C. **Kostenentscheidung**

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **7.832,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **7.832,00 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Vorbehandlungs- und Lackieranlage und für



die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 7.832.0,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 2.360.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 8.330,00 Euro.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Baugebühr nach Aussage des Kreises Wesel 10.760 Euro betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten



ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 10.760,00 Euro.

### 3. Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch wesentlich geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 30 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt 7.532,00 Euro.

### 4. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Vorbehandlungs- und Lackieranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als hoch eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.



## 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BIm-SchG der Vorbehandlungs- und Lackieranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **7.832,00 Euro** festgesetzt.

## V.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

(Schubert)





**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0097/14/3.10.1**

Anlage 1  
 Seite 1 von 2

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

<b>0.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2 Blatt
<b>1.</b>	<b>Antragsanschreiben vom 05.08.2015</b> .....	2 Blatt
<b>2.</b>	<b>Antragsformulare und Stellungnahmen</b>	
2.1	Antragsformular 1.....	3 Blatt
<b>3.</b>	<b>Karten</b>	
3.1	Topografische Karte, Maßstab 1 : 25.000.....	1 Blatt
3.2	Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000.....	1 Blatt
3.3	Flurkarte, Maßstab 1 : 1.000.....	1 Blatt
3.4	Amtlicher Lageplan, Maßstab 1 : 500.....	1 Blatt
<b>4.</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> .....	33 Blatt
<b>5.</b>	<b>Abfall</b> .....	1 Blatt
5.1	Entsorgungsbestätigung Fa. Container Company.....	1 Blatt
5.2	Entsorgungsbestätigung Fa. Schönackers.....	1 Blatt
<b>6.</b>	<b>Abwasser / wassergefährdende Stoffe</b> .....	1 Blatt
6.1	Aufteilung Chemikalienlager.....	1 Blatt
<b>7.</b>	<b>Formulare</b>	
7.1	Formulare 2 - 6.....	17 Blatt



## 8. Pläne

Anlage 1

Seite 2 von 2

8.1	Grundfließbild Gesamtanlage.....	1 Blatt
8.2	Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage Aufstellungsplan Blatt Nr. A 01 vom 17.11.2014.....	1 Blatt
8.3	Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage Aufstellungsplan Blatt Nr. A 02 vom 17.11.2014.....	1 Blatt
8.4	Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage Aufstellungsplan Blatt Nr. A 03 vom 17.11.2014.....	1 Blatt
8.5	Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage Aufstellungsplan Blatt Nr. A 04 vom 17.11.2014.....	1 Blatt
8.6	Leitungsführung Förderanlage Layout P&F 420 (Zeichnungsnr.: 22348-14-01 vom 16.05.2014).....	1 Blatt
8.7	Optimierung der Strahlanlage vom 28.12.2012 (Zeichnungsnr.: 01.002001) (BE 1.1) (unmaßstäblich)....	2 Blatt
8.8	Komponentenanordnung Explosionsunterdrückung VDS 16 Filter vom 04.01.2013 (Zeichnungsnr.: 485265-1.....	2 Blatt
<b>9.</b>	<b>Gutachten/Sonstiges</b> .....	Blatt
9.1	Sicherheitsdatenblatt Klübersynth® CH 2-100 N, -220, -260	6 Blatt
9.2	Lärmimmissionsprognose (Gutachten-Nr.03037615) vom 23. Juli 2015 und Austausch Seite 21 vom 22.09.2015 .....	46 Blatt
9.3	Schornsteinhöhenberechnung der Fa. Uppenkamp (Gutachten-Nr. 16024215) vom 31. März 2015.....	31 Blatt
9.4	Beschreibung Strahlanlage (BE 1.2).....	14 Blatt
9.5	Explosionsschutz (BE 1.2) – Rexotec – Flammenlose Druckentlastung.....	4 Blatt
9.6	Leistungsbeschreibung CALDAN Förderanlage, Typ PF 420 (ohne BE).....	16 Blatt
9.7	Konzept zum Ausgangszustandsbericht KTL-Anlage, Halle 21 und 14 vom 2. Oktober 2015.....	83 Blatt



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG  
53.01-100-53.0071/15/3.10.1**

Anlage 2  
Seite 1 von 11

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen sowie die Bauvorlagen oder beglaubigte Abschriften sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Die Errichtung und der Betrieb der von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagenteile müssen nach den mit diesem Bescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.3 Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.

**2. Bauordnungsrecht Kreis Wesel**

- 2.1 Der Baubeginn ist gemäß § 75 (7) BauO NRW mindestens eine Woche vorher mit anliegendem Vordruck anzuzeigen.
- 2.2 Mit der Baubeginnanzeige ist der/die gemäß § 59 a BauO NRW verantwortliche Bauleiter/in zu benennen.
- 2.3 Gem. § 57 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat der Bauherr zur Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen



Bauvorhabens einen verantwortlichen Bauleiter gem. § 59a BauO NRW zu bestellen. Der Bauleiter hat die den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überwachen. Er muss die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Vor Baubeginn sind folgende Unterlagen einzureichen:

- 2.4 Standsicherheitsnachweis (Statik). Das bezieht sich insbesondere auf die Fundamente, die Hängebahn sowie den Kamin. Der Nachweis der Standsicherheit muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein.
- 2.5 Benennung der staatlich anerkannten Sachverständigen, die mit den stichproben-haften Kontrollen der Bauausführung beauftragt sind.
- 2.6 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Woche vorher für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung (Schlussabnahme) mit dem beiliegenden Vordruck anzuzeigen.
- 2.7 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- 2.8 Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen. Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

**Hinweise:**

Sollten die in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung geforderten Nachweise und Bescheinigungen nicht



rechtzeitig vorliegen, mache ich darauf aufmerksam, dass jedes schriftliches Anfordern dieser Unterlagen gebührenpflichtig ist.

Anlage 2

Seite 3 von 11

Die Belange des Arbeitsschutzes sind vom Bauherrn zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes kann der Bauherr bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

Bei Ausführung des Bauvorhabens sind die Bestimmungen über die gesetzliche Unfallversicherung zu beachten. Die zuständige Bauberufsgenossenschaft ist die Bauberufsgenossenschaft Wuppertal, Viktoriastraße 21, 42115 Wuppertal.

### 3. Immissionsschutz Dezernat 53.3

#### Luft

- 3.1 Die Abluft der **Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage Absaugung Nr. 3 (BE 1.1)**, der **Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage (BE 1.2.1)** und des **Strahl-Nachreinigungsraumes (BE 1.2.2)** sind systembedingt vollständig zu erfassen und so zu reinigen, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas nicht überschritten werden:

#### **Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage (BE 1.1)**

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub gemäß  
TA Luft 2002 Nr. 5.2.1 5 mg/m<sup>3</sup>

#### **Schleuderrad-Durchlauf-Hängebahn-Strahlanlage (BE 1.2.1)**

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub gemäß  
TA Luft 2002 Nr. 5.2.1 5 mg/m<sup>3</sup>



### Strahl-Nachreinigungsraum (BE 1.2.2)

Anlage 2

Seite 4 von 11

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub gemäß  
TA Luft 2002 Nr. 5.2.1 5 mg/m<sup>3</sup>

- 3.2 Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft.
- 3.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer **3.1.** festgelegten Emissionskonzentrationswerte der Überwachungsbehörde durch Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.
- 3.4 Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.
- 3.5 Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI.



S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Anlage 2

Seite 5 von 11

- 3.6 Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den in den VDI-Richtlinien 2066 gestellten Anforderungen entsprechen.
- 3.7 Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten. Die Empfehlungen der VDI Richtlinie 4200 „Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen“ (Ausgabe Dez. 2000) sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden. Die Messplanung soll der vorbezeichneten VDI Richtlinie 4200 und der VDI Richtlinie 2448 Bl. 1 „Planung von stichprobenartigen Emissionsmessungen an geführten Quellen“ (Ausgabe April 1992) entsprechen.
- 3.8 Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlage ist durch regelmäßige, im Allgemeinen monatliche, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 3.9 Alle Betriebsstörungen, insbesondere der Ausfall der Abluftreinigungsanlage, durch die eine Überschreitung der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionswerte zu erwarten ist oder durch die die Nachbarschaft belästigt oder beeinträchtigt werden könnte, sind der Bezirksregierung Düsseldorf als



Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Anlage 2  
Seite 6 von 11

- 3.10 Der Schornstein (3. Absaugung) der bestehenden Strahlanlage (**BE 1.1**) muss eine Höhe von mindestens 11,8 m über Flur aufweisen.
- 3.11 Der Schornstein der neuen Strahlanlage (**BE 1.2.1**) muss eine Höhe von mindestens 14,9 m über Flur aufweisen.

## Lärm

- 3.12 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Maschinen, Geräte, durch Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte – gemessen jeweils 0,5 m, vor geöffnetem, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, der nachstehend genannten Häusern, - nicht überschreiten:

Immissionsaufpunkte	Tagsüber	Nachts
IP1 Drüpter Str. 2e, N-F 1.OG	55 dB(A)	40 dB(A)
IP2 Drüpter Str. 4 N-F, 1.OG	55 dB(A)	40 dB(A)
IP3 Weseler Str. 98 N-F, EG	60 dB(A)	45 dB(A)
IP4 Weseler Str. 102 N-F. 2.OG	60 dB(A)	45 dB(A)





Die Ermittlung und Bewertung erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - mit folgender Festlegung:

Anlage 2

Seite 7 von 11

- 3.13 Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- 3.14 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 3.15 Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.
- 3.16 Nach Aufforderung durch die zuständige Überwachungsbehörde (im Falle von Nachbarbeschwerden) ist für die genehmigungsbedürftige Gesamtanlage die Einhaltung der Geräuschimmissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmung (**Nr. 3.12**) durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten, nachzuweisen.
- 3.17 Die nachfolgenden Schallleistungspegel für die vorhandene Strahlanlage inklusiv der dritten Absaugung aus dem schalltechnischen Gutachten Uppenkamp und Partner Nr. 03 0376 15 vom 23. Juli 2015 Kapitel 5.1, Tabelle 3 dürfen nicht überschritten werden.

Bezeichnung der Geräuschquelle	Maximal zulässiger Schallleistungspegel in dB(A)
Strahlanlage Kamin 1 (vorne links) mit neuem Schalldämpfer Quelle BE	77



<b>Bezeichnung der Geräuschquelle</b>	<b>Maximal zulässiger Schallleistungspegel in dB(A)</b>
1.1.24	
Strahlanlage Kamin 2 (vorne rechts) mit neuem Schalldämpfer Quelle BE 1.1.25	76
Strahlanlage Kamin 3 (vorne rechts) mit neuem Schalldämpfer Quelle BE 1.1.26	77

- 3.18 Die nachfolgenden Schalleistungspegel für die neue Strahlanlage aus dem schalltechnischen Gutachten Uppenkamp und Partner Nr. 03 0376 15 vom 23. Juli 2015 Kapitel 5.1, Tabelle 4 dürfen nicht überschritten werden.

<b>Bezeichnung der Geräuschquelle</b>	<b>Maximal zulässiger Schallleistungspegel in dB(A)</b>
Fortluft Ausblasöffnung Anlage 1 (Strahlanlage) Quelle BE 1.2.1	80
Frischluf Ansaugöffnung Anlage 1 (Strahlanlage) Quelle BE 1.2.2	80
Auslass Strahlanlage Quelle BE 1.2.3	80
Auslass Strahlanlage Quelle BE 1.2.4	80



- 3.19 Die Tore der Produktionshallen 14 und 21 sind in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten. Lediglich zum Ausbringen der Fertigteile zum Freilager dürfen die Tore der Halle 21 kurzfristig geöffnet werden.

Anlage 2

Seite 9 von 11

#### 4. Abfallwirtschaft

##### 4.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers in einem zeitlichen Abstand von mindestens 10 Jahren für den Boden und 5 Jahren für das Grundwasser vorgesehen. Es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos. Hieraus ergibt sich folgende Nebenbestimmung:

- Auf die Regelüberwachung des Bodens wird von Seiten der BZR Düsseldorf verzichtet, da der Betreiber den Stoffeintrag systematisch ausschließt. Stattdessen ist eine jährliche Begehung der relevanten le durch eine sachkundige Person durchzuführen. Diese Begehung sowie die Auswertung der Aufzeichnungen von Ereignissen (Kontrollgänge aller relevanten Flächen auf denen mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird, Betriebstagebuch/ dokumentierte Schadensfälle, etc.) werden schriftlich jedes Jahr zusammengefasst.
- Alle 5 Jahre wird der Bezirksregierung eine systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos zugesendet. Diese Auswertung von Betriebstagebüchern, ggf. erfolgten Umbauten, Havarien/Produktaustritten, jährlichen Auswertung der sachkundigen Person oder sonstiger relevanter Ereignisse muss durch einen Gutachter mit einer Zulassung gemäß § 18 BBodSchG vorgenommen werden.
- Die Regelüberwachung des Grundwassers erfolgt mindestens alle 5 Jahre. Ein Sachverständigen gemäß § 18



BBodSchG soll das Grundwasser auf die im AZB festgelegten Parameter untersucht werden. Für die Probenahme werden die Grundwasserbrunne LB 1 bis LB4 genutzt. Die Beprobung und Analysemethodik erfolgt auf der im AZB dokumentierten Weise.

Die Ergebnisse der Regelüberwachung werden schriftlich dokumentiert und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 52) alle 5 Jahre unaufgefordert zugestellt.

Falls im Rahmen der Regelüberwachung Belastungen des Grundwassers entdeckt werden, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

#### 4.2 Rückführungspflicht

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Eine Ergebnisdarstellung und eine Einstufung ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Sollten im Rahmen des AZBs keine Boden und Grundwasseruntersuchungen erfolgt sein, wird von einer Nullkonzentration der rgS ausgegangen (für die Ausgangsgehalte der rgS ist also die Bestimmungsgrenze anzunehmen). Für Stoffe die natürlicherweise im Boden vorkommen (Chlorid, Sulfat, Ammonium, Bor, Eisen, Mangan, Titan und Zink) wird im Rahmen des AZBs die Ausgangskonzentration anhand der im AZB dokumentierten Hintergrundgehalte festgelegt.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.



Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen

Anlage 2

Seite 11 von 11



**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG**  
**53.01-100-53.0071/15/3.10.1**

Anlage 3  
Seite 1 von 4

**Hinweise**

**1. Immissionsschutz**

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

#### 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2. **Gewässerschutz**

### 2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

## 3. **Bodenschutz**

- 3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1





und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Anlage 3

Seite 4 von 4

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.